



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 21 (S. 205-221)</b>
Titel	<b>Gesetz betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	25.10.1885

[S. 205] **Erster Abschnitt.**

### **Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich ist auf Gegenseitigkeit gegründet.

§ 2. In dieselbe sind alle im Kanton befindlichen Gebäude, mit Ausnahme der Pulvermühlen und Pulvermagazine, sowie aller abgelegen und einzeln stehenden Gebäude im Werthe von weniger als 200 Franken, aufzunehmen.

Im Bau begriffene Gebäude können auf Verlangen des Eigenthümers beziehungsweise des Bauunternehmers ebenfalls in die Brandversicherungsanstalt aufgenommen werden.

Wenn an Stelle eines völlig zerstörten Gebäudes (§ 9), für welches wegen bestehender Pfandrechte die Ausrichtung der Schadensvergütung nach den Bestimmungen des § 64 zu erfolgen hat, ein Neubau aufgeführt wird, so gilt derselbe schon während des Baues als der Brandversicherungsanstalt bis auf die Höhe desjenigen Betrages einverleibt, welcher zur Auszahlung gelangen darf.

§ 3. Auf Begehren können auch Brücken in die Brandversicherungsanstalt aufgenommen werden und es finden auf dieselben die sämtlichen auf Gebäude bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes so weit möglich ebenfalls Anwendung.

§ 4. Gebäude, welche sich in einem ganz verwaorosten Zustande befinden, können nach fruchtloser Mahnung an den Eigenthümer und nach erfolgter Anzeige an allfällige Pfandgläubiger von der Anstalt ausgeschlossen werden. // [S. 206]

§ 5. Die Vollziehungsverordnung bestimmt, welche Gebäudetheile in Abweichung von den Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches von der Gebäudeversicherung auszuschliessen seien.

§ 6. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gebäude oder Gebäudetheil in die Versicherung aufzunehmen oder von derselben auszuschliessen sei, entscheidet die Polizeidirektion unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

§ 7. Die dem Versicherungszwang unterliegenden, sowie die im Bau begriffenen Gebäude dürfen bei keiner andern Anstalt, auch nicht für einen angeblichen Mehrwerth, gegen Brandschaden versichert werden. Zuwiderhandlungen haben den Ausschluss von der Vergütung allfälligen Brandschadens (§ 10) zur Folge; überdies sind sowol der Versicherte als der Versicherer oder deren Vertreter mit einer Busse von 60 bis 500 Franken zu belegen.



§ 8. Die Brandassekuranzanstalt ist befugt, ausnahmsweise mit Bezug auf einzelne von ihr versicherte Gebäude oder Gebäudegruppen Rückversicherungsverträge abzuschliessen. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

§ 9. Die Brandversicherungsanstalt vergütet nach Maassgabe der unten folgenden Bestimmungen den Schaden, welcher

- a) durch Feuer,
- b) durch die zur Dämpfung des Feuers oder zur Verhinderung seiner Ausbreitung gebrauchten Mittel,
- c) durch Blitzeinschlag mit oder ohne Entzündung,
- d) durch Explosionen

an den versicherten Gebäuden verursacht worden ist.

Für Brandschaden, welcher durch Kriegsereignisse veranlasst worden, leistet die Anstalt keinen Ersatz. In einem solchen Falle hat der Regierungsrath dem Kantonsrathe Bericht zu erstatten und Antrag darüber zu stellen, ob und in welchem Umfange den Beschädigten ein Beitrag aus der Staatskasse zu verabfolgen sei.

§ 10. Von dem Ersatze des Schadens sind diejenigen Versicherten gänzlich ausgeschlossen, welche

- a) entgegen den Bestimmungen des § 7 für die beschädigten Gebäude Doppel- oder Mehrversicherungen eingegangen haben; // [S. 207]
- b) der absichtlichen Brandstiftung oder Verursachung einer Explosion oder der Gehülffenschaft oder Begünstigung dieser Verbrechen durch rechtskräftiges Urtheil schuldig erklärt sind.

§ 11. Einem Versicherten, welcher den Brand oder die Explosion aus Fahrlässigkeit verursacht oder nicht verhindert hat, ist, auch wenn eine strafrechtliche Verurtheilung nicht erfolgte, ein nach dem Grade der Fahrlässigkeit zu bemessender Abzug an der nach Maassgabe des fünften Abschnittes ermittelten Entschädigungssumme zu machen. In sehr schweren Fällen kann dieser bis auf den ganzen Betrag der Entschädigung ansteigen. Ein solcher Abzug kann im fernern gemacht werden, wenn der Brand oder die Explosion durch Schuld von Angehörigen oder Angestellten verursacht worden ist und dem Beschädigten grobe Fahrlässigkeit in der Beaufsichtigung derselben oder in der Auswahl der Angestellten zur Last fällt.

Streitigkeiten über die Grösse des Abzuges von der Entschädigungssumme sind Rechtssache.

§ 12. Wenn die Anstalt einen durch Dritte verursachten Schaden zu vergüten hat, so kann sie für die von ihr zu bezahlenden oder bezahlten Beträge auf den Verursacher des Schadens greifen. Im Falle der Fahrlässigkeit wird die Grösse der Ersatzforderung nach den in § 11 aufgestellten Grundsätzen festgesetzt.

§ 13. Gläubiger, welchen an den abgebrannten oder beschädigten Gebäuden ein Spezialpfandrecht zusteht, haben in den Fällen der §§ 10 und 11, soweit sie für ihre Forderungen in dem anderweitigen Vermögen des Schuldners nicht Deckung finden, hiefür Anspruch an die Brandversicherungsanstalt bis auf den Betrag des gemäss den Bestimmungen des fünften Abschnittes ermittelten Schadens.

§ 14. In jedem Brandfall soll zur Ermittlung der Ursachen des Brandes eine Untersuchung vorgenommen werden. Hat dieselbe eine Verurtheilung zur Folge, so hat



das Gericht in der Regel auch den Zivilpunkt durch das Urtheil zu erledigen. Findet keine Ueberweisung statt, oder wird die gestellte Anklage durch blossen Beschluss erledigt, so ist der Brandversicherungsanstalt hievon Mittheilung zu machen. // [S. 208]

§ 15. Die sämtlichen Polizeibehörden, insbesondere die Ortspolizeibehörden, sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, sobald irgend eine feuersgefährliche Bauart, Einrichtung oder Benutzung eines Gebäudes oder seiner Umgebungen zu ihrer Kenntniss gelangt, unverzüglich die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Anordnungen zur Abhülfe zu treffen und für deren Vollziehung nötigenfalls auf exekutorischem Wege zu sorgen. Sie sind befugt, Sachverständige beizuziehen.

Dem Betheiligten steht der Rekurs an die oberen Behörden binnen achtundvierzig Stunden nach Eröffnung der betreffenden Schlussnahme frei; die Unterbehörde ist jedoch in Fällen naher oder bedeutender Gefahr ermächtigt und verpflichtet, inzwischen ohne Rücksicht auf einen allfälligen Rekurs den Gebrauch der gefahrdrohenden Einrichtung oder die Vornahme der gefährlichen Handlung zu verhindern.

Für die Kosten dieser polizeilichen Maassnahmen steht der Polizeibehörde während der Dauer eines Jahres vom Tage der Vollendung der Arbeiten an ein den Spezialpfandrechten vorgehendes gesetzliches Pfandrecht an dem Gebäude zu.

§ 16. Wenn der Besitzer eines Hauses die getroffenen baulichen Anordnungen wegen notorischer Armut nicht auszuführen im Stande ist, und die auf dem Hause versicherten Gläubiger, welchen die polizeilichen Verfügungen zur Kenntniss zu bringen sind, sich nicht freiwillig zu der Ausführung verstehen, ein Dritter aber diese Arbeiten entweder selbst vornehmen lassen oder das Geld dazu herschiessen will, so hat der letztere für die Kosten derselben ebenfalls ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des § 15. Dasselbe Pfandrecht steht auch den Pfandgläubigern zu, wenn diese die Arbeiten vornehmen oder das dazu nöthige Geld vorschliessen.

§ 17. Unterbleiben die vorgeschriebenen Arbeiten, so wird das Gebäude nach Verfluss eines halben Jahres, vom Tage der Verfügung an gerechnet, für so lange gänzlich im Brandkataster gestrichen, bis dieselben bewerkstelligt und von dem Gemeinderathe als genügend anerkannt sind.

Die Gemeinderäthe sind berechtigt, die Bewohner solcher Gebäude aus den letztern bis nach Ausführung der Arbeiten wegzuweisen. // [S. 209]

## **Zweiter Abschnitt.**

### **Verwaltung.**

§ 18. Die Brandversicherungsanstalt steht unter dem Regierungsrathe und wird von der Direktion der Polizei verwaltet.

Der letztern wird eine vom Regierungsrathe zu wählende Kommission beigegeben, deren Organisation, Pflichten und Befugnisse der Regierungsrath unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrath festsetzt.

§ 19. Der Direktion der Polizei ist die Brandassekuranzkanzlei unterstellt, bestehend aus einem Sekretär, einem Inspektor und den nöthigen Kanzlisten.

Der Sekretär hat eine Personal- oder Realkautio von zehntausend Franken zu leisten.



§ 20. Die Wahlart und Amtsdauer dieser Beamten und Angestellten ist dieselbe wie diejenige der übrigen Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung. Die Anstellung allfälligen Hülfspersonals erfolgt durch die Polizeidirektion.

Das Personal der Brandassekuranzkanzlei bezieht, unter Ausschluss irgend welcher Sporteln, fixe Besoldungen. Diejenige des Sekretärs beträgt 3500 bis 4500 Franken, diejenige des Inspektors 3000 bis 4000 Franken, diejenige der Kanzlisten 1800 bis 2800 Franken.

§ 21. Die Brandassekuranzanstalt trägt die Kosten ihrer Verwaltung. So lange ihre Bureaux in einem Staatsgebäude untergebracht sind, zahlt sie an die Staatskasse eine Entschädigung für Lokale, Beleuchtung, Beheizung, Wasser und Bedienung.

Sie hat die Kosten der Untersuchung der Blitzableiter auf den bei der Anstalt versicherten Gebäuden, sowie diejenigen der Untersuchung der Löschgeräthschaften in den Gemeinden zu bestreiten.

Die Anstalt leistet Beiträge an das Feuerlöschwesen und verabreicht Prämien gemäss § 69.

§ 22. Aus dem Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben ist ein Reservefond zu bilden, welcher bestimmt ist, vorübergehende Rückschläge der Jahresrechnung zu decken. // [S. 210]

§ 23. Die Jahresrechnung der Anstalt ist vom Regierungsrathe abzunehmen und öffentlich bekannt zu machen.

### **Dritter Abschnitt.**

#### **Lagerbuch und Einschätzung.**

§ 24. In jeder politischen Gemeinde wird auf deren Kosten ein Lagerbuch geführt, in welchem alle der Versicherung unterworfenen Gebäude mit Nummer, Angabe des Eigenthümers, des Materials, der Schätzungssumme u. s. w. zu verzeichnen und alle spätern Veränderungen nachzutragen sind.

Ein Doppel dieses Lagerbuches findet sich auf der Brandassekuranzkanzlei und ein Auszug davon auf der betreffenden Notariatskanzlei.

§ 25. Jedes bei der Anstalt versicherte Gebäude ist mit derjenigen Nummer zu versehen, welche ihm nach dem Lagerbuch zukommt. Diese Nummern dürfen ohne schriftliche Bewilligung der Polizeidirektion nicht verändert werden.

§ 26. Die regelmässige Einschätzung der Gebäude findet alljährlich in den Monaten Mai bis und mit Oktober statt.

Am Anfang des Jahres haben die Gemeindevorstände eine Durchsicht des Lagerbuches vorzunehmen und der Polizeidirektion auf einen von dieser zu bezeichnenden Termin ein genaues Verzeichniss vorzulegen über

- a) alle Gebäude, welche seit Jahresfrist neu errichtet worden sind oder eine bauliche Veränderung erfahren haben, die auf den Schätzungswert einen Einfluss ausübt;
- b) diejenigen Gebäude, welche aus andern Gründen z. B. wegen Minderwerthes infolge von Schädigungen durch Schwamm und dergl. einer Neuschätzung bedürftig erscheinen;



- c) die im Bau begriffenen Gebäude, sofern der Eigenthümer oder der Bauunternehmer die Einschätzung verlangt;
- d) die zu versichernden oder infolge einer Werthveränderung neu einzuschätzenden Brücken.

Die Eigenthümer sind verpflichtet, die oben erwähnten Veränderungen auf bezügliche allgemeine Aufforderung hin dem Gemeinrathe anzumelden. // [S. 211]

Nach Eingang dieser Verzeichnisse ordnet die Polizeidirektion die Einschätzung an. Diese umfasst die von den Gemeinräthen bezeichneten Gebäude, sowie diejenigen, deren Neuschätzung die Direktion für nöthig erachtet.

§ 27. Ausserdem können von der Polizeidirektion auf Verlangen der Eigenthümer beziehungsweise Bauunternehmer jederzeit neue Schätzungen sowol über bereits eingeschätzte als über neue, fertige oder im Bau begriffene Gebäude angeordnet werden. Solche Gesuche sind unter Angabe der gewünschten Werthung dem Gemeinrathe zu Handen der Polizeidirektion einzureichen.

§ 28. Mit Bewilligung des Kantonsrathes kann der Regierungsrath periodische Revisionen für den ganzen Kanton oder einzelne Bezirke anordnen.

Die Polizeidirektion ist überdies befugt, jederzeit einzelne Gebäude wegen bedeutender Werthveränderung auf Kosten der Anstalt einer ausserordentlichen Schätzung zu unterwerfen.

§ 29. Die Gemeinräthe sind verpflichtet, der Polizeidirektion unverzüglich Kenntniss zu geben, sobald sie ein Missverhältniss zwischen dem Werthe eines Gebäudes und seinem Katasteranschlage entdecken, oder wenn sie bemerken, dass ein Gebäude entweder durch Naturereignisse oder sonstige äussere Gewalt beträchtlichen Schaden gelitten, oder dass sich Mängel, wie fehlerhafte Konstruktion, Schwamm, Baufälligigkeit u. drgl. oder andere auf die Werthbestimmung wesentlich einwirkende Umstände herausstellen.

§ 30. Auch die übrigen Behörden und Beamten des Kantons, insbesondere die Notare, haben die Pflicht, der Polizeidirektion sofort Mittheilung zu machen, wenn sie in amtlicher Stellung wahrnehmen, dass der Verkehrswerth eines Gebäudes dessen Assekuranzsumme nicht erreicht, oder dass sonst ein Missverhältniss zwischen beiden besteht.

§ 31. Die Notare haben der Brandassekuranzkanzlei von allen zur Fertigung gelangenden Handänderungen von Gebäuden unverzüglich Anzeige zu machen.

Hält die Brandassekuranzkanzlei dafür, dass ein Missverhältniss zwischen dem Verkehrswerthe eines Gebäudes und seinem Katasteranschlag bestehe, so veranlasst sie die erforderlichen weiteren Erhebungen. Stellt sich ein Missverhältniss heraus, so hat die Polizeidirektion eine neue Schätzung anzuordnen.

§ 32. Die Schätzungen und Schätzungsrevisionen werden vorgenommen durch eine Kommission, bestehend aus zwei Kreisschätzern und einem Abgeordneten derjenigen Gemeinde, in welcher die zu schätzenden Gebäude sich befinden.

§ 33. Der Kanton wird in folgende sechs Schätzungskreise eingetheilt:

- I. der Bezirk Zürich;
- II. die Bezirke Affoltern und Horgen;
- III. die Bezirke Meilen und Hinweil;



- IV. die Bezirke Uster und Pfäffikon;
- V. die Bezirke Winterthur und Andelfingen;
- VI. die Bezirke Bülach und Dielsdorf.

§ 34. Für jeden dieser Kreise werden durch den Regierungsrath auf den Antrag der Polizeidirektion zwei Kreisschätzer und ein Ersatzmann auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit ernannt. Die betreffenden Bezirksräthe haben für jede der zu besetzenden Stellen einen unverbindlichen Doppelvorschlag zu machen.

Der Gemeindeabgeordnete und ein Ersatzmann für denselben werden durch den Gemeindrath ernannt.

§ 35. Ist einer der Kreisschätzer oder der Gemeindeabgeordnete vorübergehend an der Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen verhindert, oder ist er selbst mittelbar oder unmittelbar an einer Schätzung betheilig, so vertritt ihn der Ersatzmann. Ist auch dieser verhindert oder im Ausstande, so bezeichnet die Polizeidirektion beziehungsweise der Gemeindrath einen besondern Stellvertreter.

§ 36. Die Schätzer haben nach vorausgegangener Anzeige an den Versicherten und wenn möglich in dessen Gegenwart das Gebäude sorgfältig zu untersuchen und sich sodann im Ausstand des Versicherten an Ort und Stelle über die Schätzung zu verständigen.

Zum Zwecke der Ausmittlung des wahren Werthes eines Gebäudes ist zu berechnen, wie viel die Errichtung eines ähnlichen Gebäudes nach mässigem Anschlage zur Schätzungszeit // [S. 213] kosten würde. Von diesem Betrage ist der infolge Alters, Baufälligkeit, schlechten Unterhalts, fehlerhafter Konstruktion u. dgl. eingetretene Minderwerth in Abzug zu bringen.

Jedenfalls darf die Schätzungssumme den Verkehrswerth des Gebäudes nicht übersteigen.

§ 37. Bei der Schätzung hat die ganze Schätzungskommission mitzuwirken. Ausnahmsweise kann in dem Falle, wo es sich um die Schätzung auf Begehren eines Eigenthümers (§ 27) handelt, dieser verlangen, dass die Schätzung durch einen der Kreisschätzer, welchen die Polizeidirektion bezeichnet, vorzunehmen sei. Die betreffenden Gebäude sind aber bei nächster Gelegenheit und spätestens bei der folgenden ordentlichen Revision einer nochmaligen Schätzung zu unterwerfen.

§ 38. Kann sich die Kommission nicht einigen, so gilt der Ansatz der Mehrheit oder bei drei Ansätzen der mittlere.

Ueber die Schätzung ist ein genaues Protokoll abzufassen.

Die Schätzung tritt in Kraft, sobald das Protokoll von den Schätzern unterzeichnet ist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 39–41.

§ 39. Das Schätzungsergebnis ist durch den Gemeindrath dem Versicherten schriftlich mitzutheilen.

Will sich der letztere mit der Schätzung nicht begnügen, so hat er dies binnen vierzehn Tagen, von der Mittheilung an, dem Gemeinrathe zu Handen der Polizeidirektion, unter Angabe seiner eigenen Werthung, schriftlich anzuzeigen. Schätzungen, welche innerhalb der obigen Frist nicht bestritten werden, gelten als anerkannt.

Der Gemeindrath hat das Protokoll und die allfällige Erklärung des Versicherten beförderlich, spätestens mit Ablauf der Einsprachefrist, der Polizeidirektion



einzusenden und, sofern er die Schätzung beanstanden will, seine bezüglichen Bemerkungen beizufügen.

§ 40. Wird die Schätzung von dem Versicherten nicht anerkannt, oder erachtet die Polizeidirektion eine abermalige Untersuchung für nothwendig, so erfolgt eine zweite Schätzung durch eine Rekurskommission von drei Mitgliedern. In dieselbe wählen der Versicherte und die Polizeidirektion je ein Mitglied und der Präsident des betreffenden Bezirksgerichtes den Obmann. // [S. 214]

Hat die erste Schätzung indessen nur durch einen Schätzer stattgefunden (§ 37), so muss eine zweite Schätzung durch die ganze Kommission vorgenommen werden, bevor die Berufung an die Rekurskommission erklärt werden kann.

§ 41. Die Rekurskommission nimmt die Schätzung an Ort und Stelle vor. Bei Meinungsverschiedenheit gelten die Vorschriften von § 88, Absatz 1.

Das hierüber abzufassende Protokoll ist von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen und der Polizeidirektion einzusenden. Durch dasselbe gilt die Schätzung als definitiv festgestellt.

§ 42. Von jeder durch die Rekurskommission festgesetzten Schätzung gibt die Polizeidirektion dem Gemeindrathe zu Handen des Versicherten durch Zustellung einer Urkunde Kenntniss.

§ 43. Die Entschädigung für die Schätzer, den Abgeordneten des Gemeindrathes und die Mitglieder der Rekurskommissionen wird durch die Vollziehungsverordnung festgesetzt.

§ 44. Der Versicherte hat für die erste Einschätzung eines Gebäudes eine Taxe von 1 Fr. 50 Rp., für jede folgende Schätzung eine solche von 1 Fr. zu Handen der Gemeinde zu bezahlen.

§ 45. Die übrigen Schätzungskosten trägt die Anstalt. Hat jedoch eine neue Schätzung oder die Erhöhung einer bestehenden ausser der Zeit der jährlichen Revision stattgefunden (§§ 27 und 40, Absatz 2), so sind die sämmtlichen Kosten von demjenigen zu tragen, welcher diese Schätzung veranlasst hat.

Die Kosten einer von dem Versicherten verlangten Schätzung durch eine Rekurskommission (§ 40, Absatz 1) werden im Verhältnisse des Unterliegens auf den Versicherten und die Anstalt vertheilt.

§ 46. Wo die Kosten von den Versicherten zu tragen sind, wird die Polizeidirektion dieselben nach Maassgabe des Assekuranzwerthes der auf Begehren von Versicherten ausserordentlicherweise im gleichen Monate geschätzten Gebäude vertheilen. // [S. 215]

#### **Vierter Abschnitt.**

##### **Erhebung der Beiträge.**

§ 47. Als ordentlichen Jahresbeitrag zahlt jeder Versicherte zehn Rappen von je hundert Franken der Assekuranzsumme.

Wird der Reservefond durch Rückschläge auf der Jahresrechnung empfindlich geschwächt, so kann der Kantonsrath auf den Antrag des Regierungsrathes eine ausserordentliche Erhöhung des Jahresbeitrages beschliessen.



Hält der Regierungsrath dafür, dass der Reservefond die erforderliche Höhe erreicht habe, so hat er dem Kantonsrath Anträge über die Ermässigung der Assekuranzbeiträge zu stellen.

§ 48. Für die Berechnung der Beiträge ist die beim Abschluss der Jahresrechnung bestehende Schätzung maassgebend und zwar ist der Beitrag auch dann für das ganze Jahr zu bezahlen, wenn die Schätzung erst im Laufe des Rechnungsjahres erfolgte.

Hinsichtlich der zur Zeit des Rechnungsabschlusses noch streitigen Schätzungen ist der nachherige Entscheid der Rekurskommission (§ 41) maassgebend.

§ 49. Für die im Rechnungsjahr abgebrannten Gebäude ist der ganze Jahresbeitrag zu berechnen. Die Anstalt ist befugt, bei Ausbezahlung der Brandschadenvergütung den betreffenden Jahresbeitrag in Abrechnung zu bringen.

§ 50. Wer sein Gebäude ganz oder theilweise beseitigt, hat hievon dem Gemeinderathe zu Handen der Brandassekuranzanstalt Kenntniss zu geben. Die Beitragspflicht erlischt jedoch erst mit Beginn des dieser Anzeige folgenden Jahres.

§ 51. Der Bezug der Beiträge wird jeweilen nach Jahresschluss durch den Regierungsrath angeordnet.

Die Erhebung der Beiträge von den Pflichtigen ist Sache der Gemeinden. Diese haben binnen Frist von vier Wochen vom Tage der Mittheilung des Regierungsbeschlusses an der Staatskasse den gesammten Betrag der im Gemeindebanne zu erhebenden Beiträge einzuliefern. Hiefür erhalten die Gemeinden eine Entschädigung von zwei Rappen auf je 1000 Franken der Versicherungssumme. // [S. 216]

Dieselben sind überdies berechtigt, Beiträge, welche innerhalb der Frist von vier Wochen nicht entrichtet worden sind, mit einem Zuschlag von 25 Prozent rechtlich einzutreiben. Der Ueberschuss fällt in die Gemeindekasse.

§ 52. Den Gemeinden steht für die von ihnen bezahlten Beiträge während der Dauer eines Jahres vom Ende der Bezugsfrist an ein den Spezialpfandrechten vorgehendes gesetzliches Pfandrecht an dem Gebäude zu.

§ 53. Der Jahresbeitrag ist in allen Fällen von demjenigen zu leisten, welcher zur Zeit der Erhebung Eigenthümer des Gebäudes ist.

Falls der Eigenthümer nicht in der Gemeinde wohnhaft ist, so kann der Jahresbeitrag auch von einem Bewerber des Gebäudes gefordert werden. Bezahlt der Bewerber den Beitrag, so steht ihm hiefür das gleiche gesetzliche Pfandrecht wie der Gemeinde zu.

## **Fünfter Abschnitt.**

### **Ausmittlung des Schadens.**

§ 54. Von dem Ausbruche eines Brandes hat der Gemeindevorsteher sowol dem Statthalteramte als auch der Brandassekuranzkanzlei unverzüglich Kenntniss zu geben. Demselben liegt ob, bis zur Ankunft des Statthalters zur Ausmittlung der Ursachen des Brandes die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Der Statthalter hat sich sofort auf die Brandstätte zu begeben und in Verbindung mit dem Feuerkommando diejenigen Vorkehrungen zu treffen, durch welche grösserer Schaden verhütet werden kann.



Sämmtliche Beamte sind unter Verantwortlichkeit verpflichtet, unnützes Niederreißen von Gebäuden oder Gebäudetheilen zu verhindern.

Der Statthalter hat, sobald seine Anwesenheit auf der Brandstätte nicht mehr erforderlich ist, der Polizeidirektion schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 55. Ist das Feuer bewältigt, so soll die Brandstätte unverändert gelassen werden, bis die Erlaubniss des Statthalteramtes zur Vornahme von Veränderungen eintrifft.

// [S. 217]

Zum Zwecke der unveränderten Erhaltung der Brandstätte und der Sicherung der geretteten Gebäudetheile und Effekten hat der Gemeindrath die nöthigen Maassregeln zu treffen.

§ 56. Wenn ein versichertes Gebäude durch nicht zum offenen Ausbruch gekommenes Feuer oder durch den Brand anderer Gebäude Beschädigungen erlitten hat, so hat der Versicherte seine Entschädigungsansprüche bei Vermeidung des Verlustes binnen drei Tagen, nachdem er selbst von der Beschädigung Kenntniss erhalten, dem Gemeinrathe anzumelden. An der beschädigten Stelle darf vor Ausmittlung des Schadens nichts geändert werden.

§ 57. Die Ausmittlung des Brandschadens erfolgt in Gegenwart des Statthalters durch die in den §§ 32 u. ff. bezeichnete Schätzungskommission.

Das Statthalteramt ist befugt, bei Schädigungen, welche voraussichtlich den Betrag von dreihundert Franken nicht übersteigen, die Schätzung unter Zuziehung eines Schätzers, und wenn der Schaden unter fünfzig Franken bleibt, dieselbe von sich aus vorzunehmen.

§ 58. Ist das Gebäude entweder gänzlich oder doch soweit zerstört, dass dessen Wiederherstellung nur auf dem Wege eines vollständigen Neubaus möglich erscheint, so ist die ganze Assekuranzsumme nach Abzug des Materialwerthes der Baureste zu vergüten.

Hat das Gebäude eine bloss theilweise Zerstörung oder nur eine Beschädigung erlitten, so soll der entstandene Schaden nach dem Verhältniss des Werthes des zerstörten oder beschädigten Gebäudetheiles zu dem Katasteranschlage des betreffenden Gebäudes ausgemittelt werden. Ergibt sich jedoch bei dieser Abschätzung, dass das Gebäude zu hoch assekurirt war, so soll zunächst die Assekuranzsumme entsprechend reduziert werden.

Ueberhaupt ist in allen Fällen, in welchen den Beschädigten offenbar mehr als der Betrag des wirklichen Schadens zukäme, die Polizeidirektion berechtigt und verpflichtet, die Auszahlung dieses Mehrbetrages zu verweigern. Findet eine Verständigung nicht statt, so ist die Sache nach Maassgabe des § 61 zu behandeln.  
// [S. 218]

§ 59. Die Ausmittlung des Schadens erfolgt nach den in § 86, Absatz 1, und § 38 aufgestellten Vorschriften. Das Nichterscheinen eines gehörig vorgeladenen Beschädigten darf die Vornahme des Schätzungsgeschäftes nicht hindern.

Das Schätzungsprotokoll ist durch das Statthalteramt dem Beschädigten mitzuthemen und von dem letztern mit der Erklärung über Anerkennung oder Nichtanerkennung der Schätzung zu versehen.



Wenn der Beschädigte eine bestimmte Erklärung verweigert oder Bedenkzeit verlangt, so hat ihm der Statthalter eine Frist von längstens drei Tagen zur Abgabe seiner Erklärung anzusetzen und hievon im Protokoll Vormerk zu nehmen. Stillschweigen während dieser Frist wird als Anerkennung der Schätzung ausgelegt.

§ 60. Die Kosten der Abschätzung des Schadens trägt die Anstalt, sofern nicht durch gerichtliches Urtheil etwas anderes bestimmt wird.

§ 61. Kann sich der Beschädigte oder die Polizeidirektion mit der Schadensausmittlung nicht einverstanden erklären, so ist der Schaden durch eine Rekurskommission (§ 40, Absatz 1) endgültig festzusetzen.

Die Kosten dieses Verfahrens werden, sofern die zweite Schätzung vom Beschädigten verlangt worden war, nach Verhältniss des Unterliegens vertheilt.

## **Sechster Abschnitt.**

### **Vergütung des Schadens.**

§ 62. Die Bezahlung der ausgemittelten Schadenssumme erfolgt, sobald die eingeleitete Untersuchung sistirt oder über die gestellte Anklage rechtskräftig entschieden ist; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 10 und 11.

§ 63. Die Auszahlung darf nur dann an den Beschädigten selbst erfolgen, wenn

- a) das zerstörte oder beschädigte Gebäude nicht verpfändet war;
- b) im Falle der Verpfändung die Pfandgläubiger in die Auszahlung einwilligen und das Gebäude der Pfandschaft entlassen; // [S. 219]
- c) bei bloss theilweisen Beschädigung eines verpfändeten Gebäudes dieses wieder vollständig hergestellt ist.

§ 64. Will der Eigenthümer eines vollständig zerstörten Gebäudes (§ 58, Absatz 1) auf dem mit demselben verpfändeten Grundstücke wieder bauen, so dürfen die Pfandgläubiger ihn nicht daran hindern, dass er die Assekuranzvergütung zu dieser Baute verwende. In diesem Falle verfügt die Polizeidirektion die Auszahlung nach Maassgabe des Fortschreitens der Bauarbeiten. Dem Beschädigten steht eine Frist von vierzehn Tagen zum Rekurse an den Regierungsrath offen.

Der Beschädigte hat in den Fällen der §§ 63 und 64 amtliche Bescheinigungen beizubringen.

§ 65. Erklärt der Eigenthümer, dass er die Assekuranzvergütung nicht für einen neuen Bau verwenden, sondern an seine Pfandgläubiger abtreten wolle, so sind diese verpflichtet, den Betrag anzunehmen und an ihrem Kapital abschreiben, sowie das Gebäude in dem Pfandbriefe als abgebrannt bezeichnen zu lassen. In diesem Falle hat die zuständige Notariatskanzlei die erforderliche Liquidation durchzuführen und für die nöthigen Abschreibungen und Ledigungen zu sorgen.

§ 66. Die zur Auszahlung der Entschädigungen nöthigen Vorschüsse sind der Anstalt durch die Staatskasse in laufender Rechnung zu machen.



## **Siebenter Abschnitt.**

### **Anderweitige Bestimmungen.**

§ 67. Die Erstellung von Stroh- und Asphaltpappedächern ist untersagt. Schindeldächer dürfen nur da, wo die Verhältnisse der Oertlichkeit es durchaus erfordern, auf abgelegenen und einzeln stehenden Scheunen und Stadeln angebracht werden; jedoch ist hierfür eine durch den Gemeindrath einzuholende schriftliche Bewilligung der Polizeidirektion erforderlich.

§ 68. Die Gemeinden besorgen das Feuerlöschwesen und sind verpflichtet, genügende Einrichtungen hierfür zu treffen. // [S. 220]

Der Regierungsrath wird von Zeit zu Zeit kantonale Feuerwehrkurse veranstalten. Die nähern Vorschriften sind auf dem Wege der Vollziehungsverordnung zu erlassen.

§ 69. Die Anstalt leistet Beiträge an

- a) zweckmässige Feuerlöscheinrichtungen;
- b) Kassen zur Unterstützung des Feuerlöschwesens, insbesondere zur Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfälle im Dienst;
- c) Feuerwehrkurse.

Die Beschlussfassung über diese Beiträge steht dem Regierungsrathe zu.

Für hervorragende Leistungen bei Brandfällen kann die Anstalt Prämien verabreichen.

§ 70. Die Brandassekuranzkanzlei übt unter Aufsicht der Polizeidirektion die staatliche Kontrolle über die Fahrhabeversicherungen, gemäss dem Gesetze vom 21. Christmonat 1852, aus.

§ 71. Die im Kanton konzessionirten Fahrhabe-Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, der Brandassekuranzanstalt an die Kosten der ihr übertragenen Kontrolle (§ 70) und an die Ausgaben, welche ihr durch die Bestimmungen des § 21, Absatz 2, und des § 69 erwachsen, eine Beisteuer zu leisten.

Der Regierungsrath setzt den Betrag derselben alljährlich nach Verhältniss der von den betreffenden Gesellschaften im Kanton versicherten Fahrhabewerthe fest. Die jährliche Beisteuer darf drei Rappen vom Tausend Franken der betreffenden Versicherungssumme nicht übersteigen.

### **Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.**

§ 72. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft. Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend die Brandassekuranzanstalt vom 4. Mai 1863, und der Schlussatz des § 806, Absatz 1 des privatrechtlichen Gesetzbuches. // [S. 221]

§ 73. Der Regierungsrath hat eine Vollziehungsverordnung zu erlassen, welche der Genehmigung durch den Kantonsrath unterliegt.

Der Kantonsrath.

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:



Zahl der Stimmberechtigten	74400
Eingegangene Stimmzeddel	56557
Annehmende sind	27658
Verwerfende [sind]	21149
Ungültige Stimmen	28
Leere Stimmen	7722

beschliesst:

Die Gesetzesvorlage betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich ist als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 16. November 1885.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

Dr. E. Zuppinger.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.12.2015]